VERORDNUNG (EWG) Nr. 2428/85 DER KOMMISSION

vom 28. August 1985

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Beihilferegelung für Baumwolle (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1976/85 (2), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2118/84 (4), bestimmt in Artikel 1 Absatz 2 den geschätzten Betrag der Entkörnungskosten für Baumwolle und in Artikel 4 Absatz 1 die Vermahlungskosten für Baumwollsamen. Da diese Kosten seitdem gestiegen sind, ist ihr Betrag entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird die Zahl „13,70" durch „14,25" ersetzt.

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird die Zahl „7,67" durch „8,00" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 25. 7. 1984, S. 30.